

Antoine Helbling, dipl. Steuerexperte

Reform der Unternehmenssteuer 2011

Per 1. Januar 2011 sind auf Bundesebene diverse legislative Änderungen betreffend die Unternehmenssteuer in Kraft getreten. Einige dieser Bestimmungen sind für die Kantone zwingend, andere können diese freiwillig einführen.

Eine dieser Bestimmungen, welche durch das Volk angenommen worden sind, nämlich das Kapitaleinlageprinzip, steht heute im Feuer der Kritik diverser politischer Parteien.

Mit diesem Newsletter soll ein Überblick über die wichtigsten Änderungen verschafft werden.

1. Juristische Personen

a) Kapitaleinlageprinzip

Seit dem 1. Januar 2011 ist die Rückerstattung an Anteilsinhaber von Kapitaleinlagen, welche nach dem 31. Dezember 1996 erfolgt sind, von der Verrechnungssteuer befreit und wird wie eine Nennwertkapitalrückzahlung behandelt.

Diese Rückzahlung wird auch nicht mehr als steuerbares Einkommen für natürliche Personen qualifiziert (sofern die Anteile im Privatvermögen gehalten werden).

Beispiel:

Herr X, Aktionär der X AG, hat im Jahre 1998 seiner Gesellschaft einen zusätzlichen Betrag von CHF 100'000.00 überwiesen. Dieser Betrag wird in den freien Reserven der Gesellschaft verbucht.

- 1) Vor der Reform, im Jahre 2009, hat die Gesellschaft Herrn X aus diesen Reserven eine Dividende von CHF 50'000.– ausgeschüttet: Auf diesem Betrag ist die Verrechnungssteuer geschuldet und Herr X wird auf der Dividende von CHF 50'000.– besteuert.
- 2) Nach der Reform, ab 2011, schüttet die Gesellschaft aus der gleichen Reserve eine Dividende in der Höhe von CHF 50'000.– aus: Es ist keine Verrechnungssteuer geschuldet und auch keine Steuer auf diesem Einkommen von Herrn X.

Um von dieser Änderung profitieren zu können, verlangen die neuen gesetzlichen Bestimmungen, dass die Einlagen in den Reserven der Gesellschaft separat verbucht werden. Der Geschäftsabschluss des Geschäftsjahres 2011 muss dies somit berücksichtigen.

Verschiedene Operationen einer Gesellschaft, so insbesondere Sanierungen und Restrukturierungen können von diesem Kapitaleinlage-Prinzip betroffen sein.

Um in den Genuss einer bedeutenden Steuerreduktion zu gelangen, gilt es eine detaillierte Analyse der Gesellschaftsreserven vorzunehmen.

2. Natürliche Personen

a) Übertragung einer Liegenschaft des Geschäftsvermögens ins Privatvermögen

Ein Grundstückeigentümer kann anlässlich der Übertragung eines Grundstückes aus dem Geschäftsvermögen ins Privatvermögen ab 1. Januar 2011 verlangen, dass einzig die Differenz zwischen den Auslagen für die Investition und dem für die Einkommenssteuer entscheidenden Wert im Übertragungszeitpunkt besteuert wird.

Die Besteuerung des konjunkturellen Mehrwertes wird somit auf den Zeitpunkt, in welchem die Liegenschaft verkauft wird, aufgeschoben.

Beispiel:

Herr X ist selbständig und übt seine Geschäftstätigkeit in einer Liegenschaft aus, welche in der Bilanz der Einzelunternehmung figuriert und deren Gestehungskosten CHF 450'000.– ausmachen. Im Verlauf der Jahre hat Herr X seine Liegenschaft amortisiert und diese weist aktuell noch einen Steuerwert von CHF 300'000.– auf.

Herr X stellt seine Geschäftstätigkeit ein, was die Übertragung der Liegenschaft aus dem Geschäftsvermögen ins Privatvermögen zur Folge hat. Der Verkehrswert der Liegenschaft beläuft sich auf CHF 700'000.–.

Auf entsprechendes Gesuch von Herrn X hin erfolgt die Besteuerung auf dem Betrag von CHF 150'000.–, resp. der Differenz zwischen dem Steuerwert und den Gestehungskosten.

Die Besteuerung der Differenz zwischen dem Marktwert und den Gestehungskosten wird auf den Zeitpunkt des Liegenschaftsverkaufs vorgetragen.

b) Beendigung der selbständigen Erwerbstätigkeit

Wenn jemand nach dem 1. Januar 2011 seine selbständige Geschäftstätigkeit definitiv aufgibt und das 55. Altersjahr bereits zurückgelegt hat, werden die in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven (deren Liquidationsgewinn) in separater sowie vorteilhafter Weise versteuert.

Der Liquidationsgewinn kann um den Betrag, der der fiktiven BVG-Lücke des Selbständigerwerbenden entspricht und welche aus dessen fehlendem oder ungenügendem Vorsorgeplan herrührt, reduziert werden.

Beispiel:

Herr X ist selbständig. Im Alter von 60 Jahren beendet er seine selbständige Tätigkeit und verkauft seinen Geschäftsbetrieb für CHF 250'000.–, wobei sich der Steuerwert der veräusserten Nettoaktiva auf CHF 50'000.– beläuft. Sein Liquidationsgewinn beträgt somit CHF 200'000.–

Dieser Betrag kann um die Vorsorgelücke, welche in Bezug auf die gesamte Vorsorge des Selbständigen berechnet wird, gekürzt werden. Wenn sich dieser Betrag auf CHF 150'000.– beläuft, ist der zu versteuernde Liquidationsgewinn:

Liquidationsgewinn	CHF 200'000.–
Fehlende Vorsorge	CHF 150'000.–
Saldo des Liquidationsgewinnes	CHF 50'000.–

Der fehlende Vorsorgebetrag, ausmachend CHF 150'000.–, wird separat und zu einem sehr vorteilhaften Satz versteuert, so als ob es sich um eine Kapitaleistung der zweiten Säule handeln würde.

Ebenfalls die CHF 50'000.– des Liquidationsgewinnsaldos werden in vorteilhafter Weise versteuert. Die für den Bund und die Kantone Bern und Solothurn vorherrschende Regel, ist die Anwendung eines Steuertarifs, welcher einem Bruchteil des Liquidationsgewinnsaldos entspricht. Der Kanton Neuenburg hat den Steuersatz noch nicht festgesetzt.

3. Weitere Änderungen

Per 1. Januar 2011 sind noch weitere Neuerungen in Kraft getreten. Es handelt sich dabei um besondere Fälle, namentlich im Bereich der Ersatzbeschaffung auf Beteiligung und auf Anlagevermögen sowie im Bereich der Reduktion für Beteiligungen.

4. Fazit

Die Steuerreform erlaubt es, die steuerliche Situation eines Unternehmers in der Schweiz in seiner Gesamtheit zu verbessern. Die Einführung des Kapitaleinlageprinzips stellt eine fundamentale Änderung dar, welche es korrekt anzuwenden gilt. Auch die Situation der Selbständigerwerbenden, welche ihre Geschäftstätigkeit aufgeben, verbessert sich. All diese Änderungen zielen darauf ab, das Unternehmertum in der Schweiz weiter zu fördern. Es gilt jedoch zu beachten, dass die meisten dieser Vorteile Vorkehrungen des Steuerpflichtigen erfordern und von der Steuerbehörde nicht automatisch angewendet werden. Es ist deshalb unerlässlich, diesbezüglich das Notwendige in die Wege zu leiten.